

Patrick Peiffer

Urheberrechtliche Aspekte zu Europeana

Europeana¹ stellt Europas Antwort auf Googles Buchscan-Projekt von 2004 dar. Bei beiden Projekten spielt das Urheberrecht („droit d’auteur“, „Copyright“) eine entscheidende Rolle. Eine Einigung zur „Class Action“ des Google-Projekts² steht in den Sternen, genau wie es auch in Europa noch keinen Konsens gibt wie, und vor allem von wem, die rechtlichen Fragen der Digitalisierung gelöst werden können.

Europeanas Ziel besteht darin, seinen Partnern (Museen, Archiven, audiovisuellen Archiven und Bibliotheken) eine Plattform zur Verfügung zu stellen, und mittels derer Dienste sie in die Lage zu versetzen, im digitalen Zeitalter relevant und sichtbar zu bleiben. Die Plattform bündelt und vernetzt die Beschreibungen bereits digitalisierter Werke. Europeana leitet anschließend die Benutzer mit direkten Links zu den digitalisierten Werken auf die Webseiten der Partner. Bereits 2011 wird es 20 Millionen Dokumente dieser Art umfassen und das gemeinsame Kulturerbe Europas plastisch darstellen.

Als Einstieg in den urheberrechtlichen Wandel, der alle sog. „kreativen Industrien“ betrifft, eignet sich eine grobe Skizze aus der Welt der Bibliotheken: Grundsätzlich gesprochen, garantiert das Urheberrecht dem Urheber des Werkes ein automatisches und ausschließliches Recht auf jedweden

Gebrauch desselben (Exklusiv-, Monopolrecht). Handelt es sich beim Werk um ein Buch, so werden normalerweise diese Rechte an einen Verlag verkauft, der nun seinerseits über dieses Exklusivrecht verfügt. Gleichwohl kann eine Bibliothek das Buch erwerben und an Leser verleihen – und das kostenlos. Eine gesetzliche Ausnahmeregelung

Die zeitliche Ausdehnung des Urnehmerschutzes erhöht das Risiko, dass der Inhaber der Urheberrechte bzw. dessen Erben nicht mehr gefunden werden können und sich folglich keine Erlaubnis mehr einholen lässt.

ermöglicht es den Bibliotheken, sich über die Exklusivrechte des Rechte-Inhabers hinwegzusetzen. Die Rede ist vom Verleihrecht, das ausschließlich Bibliotheken zugutekommt. Dieses fein abgestimmte System bildet die Grundlage dafür, dass die Bibliotheken ihrem Auftrag nachkommen können: unsere kulturelle und intellektuelle Geschichte zu sammeln, zu bewahren und jedermann zugänglich zu machen.

Digitale Bücher bzw. eBooks bringen diese Balance zurzeit noch aus dem Gleichgewicht, denn eBooks sind per Vertrag lizenziert und eben nicht gekauft. Deshalb lässt sich die traditionelle Ausnahmeregelung hinsichtlich des Verleihs hier nicht anwenden. Die gegenwärtigen Lizenzen für

populäre Romane erlauben es dem Bibliotheksnutzer lediglich, das eBook herunterzuladen und 14 Tage lang zu lesen, danach wird es automatisch gelöscht. Zuvor muss jedoch eine Kopierschutz-Software auf dem persönlichen Computer installiert werden, so dass das betreffende Buch auf keinem anderen Computer gelesen werden kann, und oftmals besteht weder die Möglichkeit zum Ausdrucken noch zum Kopieren/Einsetzen von Textpassagen. Das eBook selbst wird direkt vom Server des Anbieters zum Computer des Bibliotheksnutzers transferiert. Gegenwärtige Modelle kreieren oft sogar eine digitale Nachbildung der physischen Ausleihe, indem es die gleichzeitige Nutzung desselben eBooks durch zwei Leser verbietet. Hat die Bibliothek keine Archivrechte gekauft (vorausgesetzt diese sind erhältlich), endet außerdem die Zugänglichkeit aller betreffenden eBooks mit Ablauf des Vertrages. Bibliothekssammlungen, wie sie uns von Druckerzeugnissen her vertraut sind, lassen sich innerhalb dieses Modells nicht mehr aufbauen. Der Kopierschutz, ebenfalls seit 2001 geschützt per Urheberrechts-Direktive, macht eine langfristige Konservierung unmöglich, da das rasche Veralten von Computern ein ständiges Kopieren auf neue Formate notwendig macht. Verglichen mit populären eBooks erscheint der wissenschaftliche digitale Informationsmarkt reifer und verfügt über liberalere Lizenzbestimmungen, allerdings zu hohen Kosten, siehe z. B. das Angebot des Consortium Luxembourg³.

Patrick Peiffer arbeitet in der Nationalbibliothek im Bereich digitale Bibliothek und Digitalisierung.

Das obige Modell der eBooks wird durch die technologische Entwicklung vorangetrieben, verdankt seine Durchsetzungskraft jedoch neuen Urheberrechtsregelungen, die kaum ein Jahrzehnt alt sind. Die technologische Seite und die rechtlichen Aspekte der digitalen Umwälzung sind untrennbar miteinander verbunden. Um unbeabsichtigte Folgen zu vermeiden, gilt es, beide stets im Auge zu behalten. Konsequenzen, die leicht jenes delikate Gleichgewicht zwischen Kommerz, Kultur und Kreativität stören, das heute für gedruckte Bücher funktioniert, aber für digitale Projekte wie Europeana noch im Ansatz steckt.

Digitaler Überfluss

Der Wandel hin zum Digitalen bedeutet in erster Linie einen Wandel zum Überfluss: Der Computer erleichtert sowohl kreatives Schaffen als auch das Konsumieren, während das Internet *die* Distributions- und Kopierplattform schlechthin darstellt. Zusammen haben beide mehr Information und Wissen vermittelt als jede andere Technologie zuvor. Der Überfluss ist inhärenter Teil der Wesensnatur digitaler Daten. Im Gegensatz zu greifbaren Gütern sind digitale Daten ‚nicht-rivalisierend‘. So können beispielsweise Kopien einer einzigen Datei an Milliarden Menschen versandt werden, und dennoch verändert sich das Original nicht. Versuchen Sie das mal mit einer Banane! Sobald jemand sie verspeist hat, ist sie für alle anderen verloren. Physische Güter sind in diesem Sinne ‚rivalisierend‘ und deshalb von Natur aus knapp. Die aktive Gestaltung des Wandels, von der Knappheit der physischen hin zum Überfluss der digitalen Güter, wird zu einem Kernelement politischen Handelns wie auch der Evolution von Geschäftsmodellen.⁴

Tatsächlich ist die Macht des Überflusses derart disruptiv, ja sogar destruktiv für Geschäftsmodelle, die auf Knappheit beruhen, dass sein Einfluss zunächst durch den Kopierschutz und die Kriminalisierung des Filesharing usw. begrenzt wird. Eine andere Folgeerscheinung besteht im Auftauchen neuer „Gatekeeper“, wie es die Verleger gerade mit Apple erleben müssen. Künstliche Knappheit ist wahrlich kein neues Phänomen und in vielerlei Hinsicht eine rationale Reaktion. Dennoch sollte man nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, wie

gerade mit ACTA⁵ vorgeführt wird. Eines der Ziele des Anti-Counterfeiting Trade Agreement ist, die bestehenden Urheberrechte besser durchsetzbar zu machen, u. a. durch verstärkte Kriminalisierung von Urheberrechtsverletzungen. Notwendige Anpassungen und Flexibilisierung des Urheberrechts an Realitäten wie den digitalen Überfluss oder die weiter unten erwähnten „verwaisten Werke“ laufen so Gefahr unmöglich zu werden.

Denn besagter Überfluss ist größtenteils bereits eine Tatsache und längst Teil des Umgangs unserer Gesellschaften mit Kultur.⁶ Alle (pop)kulturellen Werke sind in digitaler Form erhältlich, oft ausschließlich, aber immer auch illegal. Spätestens seit Napster vor zwölf Jahren seine Celestial Jukebox schuf, wächst die digitale Universalbibliothek unaufhörlich an.

Ohne „Public Domain“ keine Europeana

Innerhalb eines solchen Umfeldes kann Europeana nur dann relevant bleiben, wenn es sich auf die Stärken seines Partner-Netzwerks konzentriert: Viele kulturelle Werke sind immer noch ausschließlich über Kulturinstitutionen zugänglich. Museen und Archive enthalten zumeist einzigartige Artefakte, während in den Bibliotheken bis zu einem gewissen Grad die gleichen Bücher lagern. Durch ihre Archivfunktion stellen Europeanas Partner einzigartige Quellen für einen Großteil dieses Materials dar. Stellt sich nur die Frage, wie diese Quellen digital zugänglich gemacht werden können, denn der physische Besitz bedeutet nicht automatisch den Besitz der nötigen Rechte, um die fraglichen Werke legal zu scannen und ins Netz zu stellen.

Im Bereich des Kulturerbes widmete man sich darum zunächst den gemeinfreien Werken (Gemeingut, „domaine public“). Jedes Monopolrecht, wie das Urheberrecht eines ist, verursacht gesellschaftliche und wirtschaftliche Kosten, weshalb es zeitlich begrenzt ist. Momentan erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. So sind die Werke des späten 19. Jahrhunderts ausnahmslos gemeinfrei. Sie können folglich problemlos gescannt, ins Netz gestellt, verkauft werden usw., ohne dass es dazu einer Erlaubnis bedarf.

Um es deutlich zu sagen: Ohne die gemeinfreien Werke sähe Europeana ziemlich leer aus.

Um die „Public Domain“ zu schützen und das Bewusstsein ihrer Bedeutung zu schärfen, hat Europeana eine Charta zum Gemeingut⁷ erstellt. Die Charta benennt u. a. auch das Problem, dass der gemeinfreie Raum durch die zeitliche Verlängerung des Urheberrechts schrumpft. Wird diese Praxis zur Regel, käme das faktisch der Abschaffung des Gemeinguts gleich. So werden in Luxemburg bis 2016 keine neuen Werke mehr dem Gemeingut zugeschlagen, weil 1995 eine Verlängerung um 20 Jahre vorgenommen wurde. Außerdem hat die Europäische Kommission eine Studie zum Wert der „Public Domain“ erstellen lassen.⁸

Das 20. Jahrhundert als digitales schwarzes Loch

Die zeitliche Ausdehnung des Urheberrechtes erhöht das Risiko, dass der Inhaber der Urheberrechte bzw. dessen Erben nicht mehr gefunden werden können und sich folglich keine Erlaubnis mehr einholen lässt. Diese Werke bezeichnet man auch als „verwaiste Werke“. Die Kosten, die bei der – oft erfolglosen – Suche nach dem Rechteinhaber entstehen, können dabei durchaus höher ausfallen als der Wert des zu digitalisierenden Werkes. Bei gewissen Werken ist bereits die bloße Anzahl der zu findenden Rechteinhaber atemberaubend – wie z. B. im Falle von Zeitungssammlungen, die Millionen individueller Artikel enthalten, oder den Archiven öffentlich-rechtlicher Sender.

Allgemein gesprochen, empfiehlt sich ein evolutionärer Pfad, weg vom gegenwärtigen Modell, das eine ausdrückliche Erlaubnis für jede Nutzung erforderlich macht, hin zu einem Modell, das einige Nutzungen standardmäßig zulässt (z. B. in Bibliotheken, zur Langzeitkonservierung oder für Lehrzwecke), freilich nur unter der Bedingung, dass spezifische Regelungen in Bezug auf Kompensation, Konfliktregelung und Ausstiegsbedingungen eingehalten werden. In anderen Worten: Weg vom absoluten Verbot, hin zur Vergütungspflicht. Die neuen Regelungen müssen einen Ausgleich anstreben und bedürfen feiner Abstimmung, möglicherweise durch zeitlich befristete Phasen des Experimentierens.

Varianten eines solchen Modells werden gewöhnlich unter dem Oberbegriff „Extended Collective Licensing“ (ECL) diskutiert, das im kooperativen Klima der skandinavischen Länder eine lange Tradition hat, aber auch das „Google Settlement“ trägt dessen Züge. Auf der europäischen Ebene stellt ECL eine echte Herausforderung dar und in manchen Ländern kommt ihre Anwendung einer Quadratur des Kreises gleich: Verwertungsgesellschaften mangelt es oft am nötigen Mandat oder der nötigen Bereitschaft, sich auf ECL-Regelungen einzulassen. Zudem operieren Verwertungsgesellschaften noch als territoriale Monopole, so dass die getroffenen Arrangements jenseits der Grenzen keine Gültigkeit haben, selbst wenn ein Kompromiss zustande gekommen ist. Der Gemeinsame Markt existiert nicht in diesen Gefilden, ein Missstand, der dringend der Reform bedarf. Die Umsetzbarkeit von grenzübergreifenden ECL-Szenarien wird gegenwärtig von der „Europeana Licensing Framework“-Arbeitsgruppe analysiert. Diese steht unter der Leitung der luxemburgischen Nationalbibliothek im EU-Projekt Europeana Connect.⁹

Respekt vor dem Urheberrecht als Bedingung für dessen Evolution

Innerhalb der vergangenen 20 Jahre gab es eine klare Tendenz hin zur zeitlichen Ausdehnung der Schutzrechte. So existiert gegenwärtig in Europa ein Vorschlag, der die Verlängerung der Schutzrechte für Musikaufnahmen von 50 auf 95 Jahre vorsieht. Das würde dazu führen, dass Aufnahmen aus den 1960er Jahren, beispielsweise von den Beatles, nicht gemeinfrei würden. Nutznießer der Verlängerung werden im Wesentlichen einige wenige globale Medienkonzerne sein, die in den vergangenen 20 Jahren eifrig Rechte auf Backlist-Titel eingekauft haben, die so populär sind, dass sie sich quasi von allein verkaufen. Noch schwerer wiegt die Tatsache, dass die Ausdehnung der Schutzzeit für die Künstler selbst keinen Anreiz darstellt, zusätzliche Werke zu schaffen, und ihnen keine vermehrten Einkünfte einbringt. Eine umfassende Studie¹⁰ des Einkommens von 25 000 Mitgliedern britischer und deutscher Verwertungsgesellschaften hat gezeigt, dass das Einkommen von Künstlern meistens auf deren Verträgen mit Musik-

labels und Buchverlagen beruht. Zahlreiche Forschungsergebnisse¹¹ haben abschließend nachgewiesen, dass niemand wirklich von der Fristverlängerung bei Tonaufnahmen profitiert, wenn man von einigen wenigen Unternehmen und Megastars einmal absieht. Der frühere Kommissar McCreevy sprach vage von einer „moralischen Verpflichtung“, was jedoch angesichts der sehr viel realeren Herausforderungen in Sachen Urheberrecht geradezu zynisch wirkt. Nicht nur wird das Recht auf zukünftiges Gemeingut mit Füßen getreten, eine solche Politik verliert auch vollends ihre Glaubwürdigkeit, wenn wieder Anti-Piraterie-Kampagnen gefahren werden.

Jedes Monopolrecht, wie das Urheberrecht eines ist, verursacht gesellschaftliche und wirtschaftliche Kosten, weshalb es zeitlich begrenzt ist.

Wenn aber das Urheberrecht von künftigen Generationen nicht mehr respektiert wird, dann bestehen nur geringe Chancen, dass es sich zu einem Modell entwickelt, welches das Potential des Digitalen fördert. Es steht vielmehr in Gefahr durch Reformstau irrelevant zu werden.

Fazit

Die Geschichte zeigt, dass das Urheberrecht stets ein flexibles Instrument war, das sich den jeweiligen technologischen Neuerungen anzupassen verstand. Der Unterschied zu früher besteht nur darin, dass Computer und Internet das Urheberrecht für jedermann relevant machen, nicht nur, wie vor 20 Jahren, für Sendeanstalten oder Verlagshäuser. Alle sind heute gezwungen, die Regeln zu kennen, sie einzuhalten oder aber sie zu brechen und sich in der großen Grauzone der Halb-Legalität zu verlieren.

Deshalb sind wir heute alle betroffen, wenn die neuen Gesetze zur Durchsetzbarkeit des Urheberrechts, wie von ACTA durch-exerziert, auf die totale Überwachung der Internetnutzung und deren potentielle Zensur hinauslaufen. Der gesellschaftliche Schaden wäre enorm und der kulturelle Gewinn, wie von Europeana gefordert, nicht erreicht.

Europeana und seine Partner müssen weiterhin kreativ sein, Überzeugungsarbeit leisten und klare Zukunftsstrategien vorlegen,¹² damit das Urheberrecht in einem gesamtgesellschaftlichen Sinne Werte schafft und das schwarze Loch des 20. Jahrhunderts vermeidet.¹³ Schließlich gewinnen alle, wenn das Urheberrecht sich den Realitäten digitaler Netzwerke stellt.

Für Luxemburg bietet sich schließlich die Chance, Plattformen zu schaffen, die es nicht-kommerziellen wie kommerziellen Parteien ermöglichen, die auf europäischer Ebene offensichtliche Reform-Blockade zu überwinden. Die konsequente Digitalisierung des Luxemburger Kulturerbes ist so, auch unter urheberrechtlichen Aspekten, ein essentieller Beitrag auf dem Weg zur Wissensgesellschaft und Informationsökonomie. ♦

1 www.europeana.eu

2 www.googlebooksettlement.com

3 www.consortium.lu; www.portail.bn.lu

4 Neelie Kroes, *A digital world of opportunities*, 2010, www.tinyurl.com/kroesavignon

5 „Opinion of European Academics on ACTA“, 2010, www.tinyurl.com/academics-acta; sowie La Quadrature du Net, *Dossier on ACTA*, 2011, www.laquadrature.net/ACTA

6 TNO, *Economic and cultural effects of file sharing on music, film and games*, 2007, www.tinyurl.com/updowns

7 Europeana Public Domain Charter, 2010, www.tinyurl.com/pdcharter

8 RightsCom, *Value of the Public Domain Study*, 2010, www.tinyurl.com/valuedpd

9 www.europeanaconnect.eu

10 Martin Kretschmer, Philip Hardwick, *Authors' earnings from copyright and non-copyright sources: A survey of 25,000 British and German writers*, 2007, www.cippm.org.uk/alcs_study.html

11 *Independent studies of Copyright Term Extension*, www.cippm.org.uk/downloads/Studies_and_Signatories.pdf und www.cippm.org.uk/copyright_term.html

12 Europeana Strategic Plan 2011-2015, www.tinyurl.com/strategy11-15

13 Elisabeth Niggemann, Jacques De Decker, Maurice Lévy, *The New Renaissance*, 2010, www.ec.europa.eu/information_society/activities/digital_libraries/doc/refgroup/final_report_cds.pdf